

Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung in Bayern

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung für Ihr Kind informieren. Das 2016 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt Ihre Stellung im Prozess der Beratung sowie der Genehmigung und Durchführung der Frühförderung. Ihr Kind mit seinen individuellen Entwicklungs- und Teilhabebedarfen und Ihre Wünsche und Ziele als Sorgeberechtigte stehen im gesamten Frühförderprozess im Mittelpunkt.

1. Worum geht es in diesem Informationsblatt?

Eltern/Sorgeberechtigte von Babys, Klein- und Kindergartenkindern bewältigen große Alltagsaufgaben. Wenn Eltern zusätzlich das Gefühl haben, dass sich ihr Kind vielleicht anders entwickelt als andere Kinder, ist das oft für sie verunsichernd.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen erklären:

- welche Fachbegriffe in der Interdisziplinären Frühförderung wichtig sind,
- welche Unterstützung Ihr Kind und Sie bekommen können,
- wie die „Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung“ in Bayern abläuft,
- welche Rechte und Aufgaben Sie als Eltern/Sorgeberechtigte haben.

2. Was bedeuten „personenzentriert“ und „Wunsch- und Wahlrecht“?

Personenzentrierung – Ihr Kind steht im Mittelpunkt

Dies bedeutet:

- Bedarfsermittlung, Förderung und die Zusammenarbeit mit Ihnen orientieren sich an Ihrem Kind mit seinen Stärken, Wünschen und Entwicklungszielen.
- Die Hilfen werden so geplant, dass sie zu Ihrem Kind und zu Ihrer Familie passen.
- Der Bezirk als Träger der Eingliederungshilfe soll Sie dabei umfassend beraten und unterstützen.

Damit das gut gelingt, ist Ihre aktive Mitwirkung wichtig: Sie kennen Ihr Kind am besten. Ihre Einschätzung und Ihre Vorstellungen sind mitentscheidend für die Entwicklung gemeinsamer Ziele.

Wunsch- und Wahlrecht – Sie haben Mitspracherecht!

Sie haben ein Recht darauf, dass Ihre persönliche Situation berücksichtigt wird, zum Beispiel:

- Familiensituation (z. B. alleinerziehend, gibt es Geschwisterkinder, Berufstätigkeit)
- Religion, Sprache, kultureller Hintergrund
- besondere Bedürfnisse Ihres Kindes

Sie können Vorstellungen und Wünsche äußern, zum Beispiel zur Art der Förderung. Der Leistungsträger (z. B. der Bezirk) kann einen Wunsch nur ablehnen, wenn:

- die gewünschte Leistung unverhältnismäßig viel teurer ist als eine vergleichbare Hilfe und
- der Bedarf Ihres Kindes durch eine andere, vergleichbare Hilfe genauso gut gedeckt werden kann.

Kinder sollen – je nach Alter – an Entscheidungen beteiligt und Eltern/Sorgeberechtigte sollen eng in die Planung einbezogen werden. Sie können auch eine Vertrauensperson zu wichtigen Gesprächen oder Konferenzen mit der Frühförderstelle oder dem Kostenträger mitbringen.

Aufgaben der Eltern/Sorgeberechtigten

Frühförderung und die damit verbundenen Aufgaben benötigen ein Miteinander. In erster Linie gehören dazu Ihr Kind, Sie als Eltern/Sorgeberechtigte und vielleicht auch weitere Mitglieder Ihrer Familie; und es sind die mit Ihnen zusammenarbeitenden Fachpersonen. Sie selbst haben wichtige Möglichkeiten und Aufgaben der Mitwirkung, zum Beispiel Fachpersonen über eigene Erfahrungen, Ihre Sorgen und Hoffnungen mit Ihrem Kind zu informieren. Zur Genehmigung der Frühförderleistungen Ihres Kindes kann es sein, dass der Bezirk von Ihnen Informationen benötigt. Hier haben Sie die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, in angemessenem und zumutbarem Umfang mitzuwirken.

Das Miteinander in der Frühförderung stützt sich auf das Engagement aller Beteiligten im Interesse Ihres Kindes. Das „Ziehen an einem Strang“, also auch Ihre Mitarbeit, trägt zur Wirksamkeit der Frühförderung für Ihr Kind bei.

3. Was sollten Eltern über die „Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung“ wissen?

Komplexleistung bedeutet, dass Ihr Kind alle notwendigen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung über die für Sie zuständige Interdisziplinäre Frühförderstelle erhält („Hilfen aus einer Hand“). Die Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung ist so angelegt, dass medizinisch-therapeutische und heilpädagogisch-psychologische Leistungen (Behandlungen) flexibel miteinander kombiniert werden können. Das bedeutet zum Beispiel:

- Behandlungen können gleichzeitig, nacheinander oder in wechselnder Intensität stattfinden,
- Behandlungen können in unterschiedlicher Häufigkeit erbracht werden,
- Behandlungen können sowohl ambulant in der Frühförderstelle als auch mobil bei Ihnen zu Hause oder in der Kita erfolgen.

In Interdisziplinären Frühförderstellen arbeiten folgende Berufsgruppen eng zusammen: Sozial- und Heilpädagog:innen, Psycholog:innen, Logopäd:innen/Sprachtherapeut:innen, Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen sowie Verwaltungskräfte.

Alle medizinisch-therapeutischen und heilpädagogisch-psychologischen Leistungen haben zwei Hauptziele:

- die Entwicklung und Teilhabe Ihres Kindes zu stärken,
- Sie als Eltern/Sorgeberechtigte zu beraten und im Alltag zu unterstützen.

Wichtige Grundsätze der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung sind:

- Ihre familiäre Situation wird berücksichtigt.
- Wichtige Bezugspersonen (z. B. Kita, Großeltern) können mit einbezogen werden.
- Ihr Kind soll sich ganzheitlich entwickeln können.
- In der Frühförderung geht es immer auch um Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe Ihres Kindes am Leben in der Gemeinschaft vor Ort (Kita) und in der Gesellschaft allgemein.

Was ist der Förder- und Behandlungsplan?

Für Ihr Kind wird unter Mitwirkung der/des behandelnden (Kinder-)Ärztin oder (Kinder-)Arztes und gemeinsam mit Ihnen ein Förder- und Behandlungsplan erstellt. Darin wird festgehalten:

- Um welche Entwicklungs- und Teilhabeziele geht es?
- Welche Fachkräfte sind beteiligt?
- Wie und wo wird gefördert (einzeln oder in einer Gruppe, in der Frühförderstelle, in der Kita, zu Hause)?
- Wie oft (Behandlungseinheiten pro Woche) und wie lange (Anzahl der Monate) soll die Förderung stattfinden?
- Wie wird die Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern/Sorgeberechtigte gestaltet?

Der gemeinsam erstellte Förder- und Behandlungsplan beschreibt die voraussichtlich notwendigen medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen.

Am Ende des Planungsprozesses stellen Sie als Eltern/Sorgeberechtigte den Antrag auf Genehmigung der notwendigen Frühförderleistungen beim zuständigen Kostenträger (in der Regel Bezirk, Krankenkasse). Der Förder- und Behandlungsplan wird diesem Antrag beigelegt und dem Kostenträger zur Entscheidung vorgelegt.

Mindestens einmal im Jahr wird dieser Förder- und Behandlungsplan überprüft und bei Bedarf angepasst.

4. Datenschutz

Interdisziplinäre Frühförderstellen müssen die gesetzlichen Datenschutzregeln einhalten. Für Sie bedeutet das:

- Sie haben das Recht zu erfahren, welche Daten über Ihr Kind und Sie erhoben und wofür sie genutzt werden.
- Für den Austausch von Daten zwischen Fachstellen ist eine Schweigepflichtentbindung nötig.
- Eine einmal erteilte Schweigepflichtentbindung können Sie jederzeit widerrufen.

Zum Thema „Datenschutz“ bekommen Sie von Ihrer Frühförderstelle und/oder dem Bezirk ein eigenes Informationsblatt.

5. Praktische Hinweise: Wie können Sie Ihre Rechte geltend machen?

In der Praxis werden die Rechte auf Teilhabe und Selbstbestimmung nicht immer zufriedenstellend umgesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Rechte kennen und sich aktiv für die Umsetzung Ihrer Rechte einsetzen.

Beispiele und Tipps

- **Ihre Beteiligung an der Förderung**

Es kommt vor, dass ein Leistungsträger pauschal festlegt, wie oft Eltern bei Fördereinheiten anwesend sein müssen (z. B. ein bestimmter Prozentsatz aller genehmigten Einheiten).

Besser ist: Ihre tatsächlichen Möglichkeiten und Wünsche werden individuell berücksichtigt, etwa wenn Sie alleinerziehend sind, mehrere Kinder haben oder beide Eltern berufstätig sind. Tipp: Lassen Sie Ihre Beteiligungswünsche (z. B. wie oft Sie dabei sein können/möchten) im Förder- und Behandlungsplan unter „Bemerkungen/Sonstiges“ festhalten. So muss der Leistungsträger Ihre Anmerkungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Wenn Ihre Wünsche ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt werden, können Sie sich dagegen wehren und Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid einlegen.

- **Zusätzliche heilpädagogische Leistungen in der Kita**

Erhält Ihr Kind in einer integrativen Kita bereits heilpädagogische Leistungen, darf das nicht automatisch dazu führen, dass im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung weniger heilpädagogische Behandlungseinheiten bewilligt werden. In solchen Fällen kann sich ein Widerspruch gegen den Bescheid des Bezirks lohnen.

- **Alter und „drohende“ Behinderung**

Manchmal wird behauptet, ein Kind im Säuglingsalter brauche noch keine umfassenden Teilhabeleistungen.

Gesetzlich gilt: Die Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung ist von der Geburt bis zum Schuleintritt vorgesehen. Ein Anspruch auf Früherkennung und Frühförderung besteht auch dann, wenn ein Kind von einer Behinderung bedroht ist.

- **Familienorientierung ernst nehmen**

Interdisziplinäre Frühförderung soll nicht nur das Kind fördern, sondern auch die Familie unterstützen. Wenn im Frühförderprozess ausschließlich das Kind im Mittelpunkt steht, könnte dies dazu führen, dass die Fragen und Belastungen der Eltern zu wenig berücksichtigt werden.

Wenn Sie einen höheren Gesprächs- oder Beratungsbedarf haben – etwa zu Erziehungsfragen, Geschwisterthemen, Belastungen im Alltag –, sprechen Sie diese Themen offen an. Es ist auch Aufgabe der Frühförderstelle, solche Anliegen aufzugreifen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Ihre Mitwirkung bei den und Ihr Interesse an den Förderangeboten trägt dazu bei, dass Ihr Kind sich wohlfühlt. Förderung und Therapie können auf Basis einer guten Zusammenarbeit bestmöglich gelingen.

6. Was können Sie konkret tun?

- Stellen Sie Fragen, wenn Ihnen etwas unklar ist – es ist Ihr gutes Recht, alles zu verstehen.
- Sagen Sie, was Ihnen wichtig ist (z. B. Ziele für Ihr Kind, passende Zeiten, Beteiligung von Kita oder Familie).
- Bitten Sie darum, dass Ihre Wünsche und Ihre Familiensituation im Förder- und
- Behandlungsplan schriftlich festgehalten werden.
- Nutzen Sie Ihr Widerspruchsrecht, wenn Sie einen Bescheid als unfair oder nicht passend erleben.
- Nehmen Sie zu wichtigen Gesprächen eine Vertrauensperson mit, wenn Ihnen das Sicherheit gibt.

24.03.2026: Verfasst von einer Arbeitsgruppe aus den Reihen der Vereinsleitung der VIFF-Bayern